



Meisterschulen
am Ostbahnhof

Verbandssatzung



Zweckverband der Landeshauptstadt
München und der Handwerkskammer für
München und Oberbayern
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Mülldorfstraße 6
81671 München
Telefon: 089 41 60 02-0
Telefax: 089 41 60 02-111
www.meisterschulen-mchn.de

Bankverbindung:
Stadtsparkasse München
IBAN: DE64 7015 0000 0056 2200 23
BIC: SSKMDEMM



Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Errichtung und zum Betrieb von Meisterschulen im Bildungszentrum der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 04.01.1968, geändert durch Satzung vom 02.01.2002, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.07.2011

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern.“
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in München.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die in den Abs. 2 und 3 näher beschriebenen schulischen Einrichtungen im Bildungszentrum der Handwerkskammer für München und Oberbayern nach Maßgabe dieser Satzung zu betreiben.
- (2) Es werden Meisterschulen für folgende Handwerkszweige eingerichtet und betrieben.
 1. Elektrotechnik und Informationstechnik
 2. Feinwerkmechanik
 3. Friseure
 4. Installateure und Heizungsbau
 5. Landmaschinenmechanik
 6. Metallbau
 7. Zahntechnik
- (3) Der Zweckverband kann für die in Abs. 2 genannten Handwerke auch Kurse und Lehrgänge durchführen. Eine Änderung oder Erweiterung der in Abs. 2 aufgeführten Handwerkszweige ist durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich.



§ 3 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landeshauptstadt München und die Handwerkskammer für München und Oberbayern.

§ 4 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gemeindegebiet der Landeshauptstadt München.

§ 5 Verbandsorgane und Fachbeiräte

(1) Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

(2) Zur Beratung der Verbandsorgane und der Schulleitung werden Fachbeiräte gebildet.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und je 3 Vertretern der Verbandsmitglieder, wobei einer der Vertreter der Landeshauptstadt München der jeweilige Stadtschulrat und einer der Vertreter der Handwerkskammer ein Arbeitnehmer sein muss. Der Verbandsvorsitzende ist der jeweilige Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München; der 2. Vorsitzende ist der jeweilige Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbayern, der bei Verhinderung des Oberbürgermeisters den Vorsitz führt. Für die beiden Vorsitzenden in ihrer Eigenschaft als Verbandsräte wird ebenso wie für die übrigen Verbandsräte je ein Stellvertreter bestellt. Sind die beiden Vorsitzenden verhindert, führt den Vorsitz der Stadtschulrat und nach ihm das älteste Mitglied der Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von einer Woche liegt.



(3) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens einmal einberufen werden.

§ 7 Aufgabe der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle fallen.

§ 8 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Stimmenmehrheit mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Beschlusserfassung über die Auflösung des Zweckverbandes, deren Annahme eine Mehrheit der Stimmen von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung erfordert.
- (2) Sofern die Verbandsversammlung Wahlen durchzuführen hat, muss die Wahl geheim erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Aus ihr muss insbesondere der Inhalt der gefassten Beschlüsse hervorgehen.

§ 9 Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere verpflichtet

1. die Sitzungen der Verbandsversammlung einzuberufen und deren Beschlüsse vorzubereiten,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte zu überwachen.



§ 10 Fachbeiräte

- (1) Für jede Meisterschule eines Handwerkszweiges wird ein Fachbeirat gebildet, der aus einem Vorsitzenden und je zwei Vertretern der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern besteht. Die Vertreter der Handwerkskammer sollen den Innungen oder Landesinnungsverbänden angehören. Den Vorsitz führt der jeweilige Leiter der Meisterschule.
- (2) Aufgabe der Fachbeiräte ist die Beratung der Schulleitung und der Verbandsversammlung in fachlichen Fragen, insbesondere bei der Aufstellung und Änderung von Lehrplänen, sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Handwerk.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsleiter geführt. Der Geschäftsleiter wird von der Verbandsversammlung bestellt.
- (3) Der Leiter der Geschäftsstelle ist berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsorgane und der Fachbeiräte teilzunehmen. Entsprechendes gilt auch für einen Beauftragten der Landeshauptstadt München und einen Beauftragten der Handwerkskammer für München und Oberbayern.
- (4) Der Geschäftsleiter, der Beauftragte der Landeshauptstadt München und der Beauftragte der Handwerkskammer für München und Oberbayern sind zur kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet.

§ 12 Vertretung

- (1) Der Zweckverband wird vom Verbandsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Alle Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.



§ 13 Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für Gemeinden über 5.000 Einwohner geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist das Revisionsamt der Landeshauptstadt München als Sachverständiger umfassend heranzuziehen (Art. 103 GO, Art 43 Abs. 2 KommZG). Als überörtliches Prüfungsorgan wird der Bayerische Prüfungsverband öffentlicher Kassen in München bestimmt, dem der Zweckverband als Mitglied beitrifft.
- (2) Alle zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes, mit Ausnahme der Personalverwaltung, gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften wahrgenommen.
- (3) Sämtliche mit der Personalverwaltung zusammenhängenden Aufgaben werden von den zuständigen Verwaltungsorganen der Landeshauptstadt München gegen Kostenersatz wahrgenommen.

§ 14 Vertretung des Kostenaufwands

- (1) Die Landeshauptstadt München trägt die Kosten, die mit der Durchführung des gesamten Lehrbetriebes verbunden sind. Anfallende Materialgelder u. ä. werden auf die Zuschussleistungen der Landeshauptstadt München angerechnet. Die Handwerkskammer stellt die Unterrichtsräume zur Verfügung und übernimmt die Kosten für den Gebäudeunterhalt.
- (2) Die Landeshauptstadt München verpflichtet sich insbesondere zur Übernahme folgender Leistungen:
 1. Personalkosten für Schulbetrieb und Schulverwaltung;
 2. Zuschussleistungen in Höhe von 200.000,- DM (i. W.: zweihunderttausend DM) für die Erstaussstattung der Lehrsäle und Unterrichtswerkstätten;
 3. Kosten der Geschäftsstelle;
 4. laufende Betriebskosten
 - a) Bürobedarf, Zeitschriften, Bücher
 - b) Post- und Fernsprechgebühren
 - c) Dienstfahrten und –reisen
 - d) Frachtkosten
 - e) Unterhalt der Einrichtung
 - f) Dienst- und Schutzkleidung
 - g) Unterrichtsmittel und Verbrauchsstoffe
 - h) Unfallversicherung
 - i) Schulveranstaltungen
 - j) Kosten für Heizung, Reinigung und Energieverbrauch



(3) Die Handwerkskammer für München und Oberbayern verpflichtet sich insbesondere zur Erbringung folgender Leistungen:

1. Nutzungsüberlassung von Unterrichtsräumen und Werkstätten in München im Bildungszentrum in der Mühldorfstraße 4 mit rund 660 qm Nutzfläche,
2. Nutzungsüberlassung von Unterrichtsräumen und Werkstätten in München im Bildungszentrum in der Mühldorfstraße 6 mit rund 5.139 qm Nutzfläche,
3. die für den Unterricht notwendige Erstausrüstung des Unterrichtsgebäudes und der Unterrichtswerkstätten,
4. die Kosten für die Gebäudeverwaltung und den Gebäudeunterhalt,
5. die Ergänzung der Einrichtung der Unterrichtswerkstätten nach Maßgabe der der Handwerkskammer zugewiesenen Gewerbeförderungsmittel,
6. Zinsen und Tilgung äußerer Schulden,
7. Sachversicherung.

§ 15 Raumausstattung

(1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind sich darüber einig, dass das Lehrsaalgebäude und die Unterrichtswerkstätten außerhalb der Belegungszeiten des im Zweckverband vorgesehenen Unterrichtsbetriebes für Lehrgänge der Handwerkskammer zur überbetrieblichen Unterweisung von Lehrlingen und zu Lehrgängen, die der Weiterbildung von Gesellen und Meistern dienen, benutzt wird.

(2) Die Handwerkskammer kann auch innerhalb der Belegungszeiten nach Absprache mit der Schulleitung geeignete Räumlichkeiten im Lehrsaalgebäude und in den Unterrichtswerkstätten für die Abhaltung von Zwischen-, Gesellen- und Meisterprüfungen sowie Arbeitsproben benutzen.

§ 16 Ausscheiden, Auflösung des Zweckverbandes

(1) Ein Mitglied kann aus dem Zweckverband nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausscheiden. Dieses Ausscheiden hat die Auflösung des Zweckverbandes zur Folge.

(2) Im Übrigen ist die Auflösung des Zweckverbandes durch Beschluss der Versammlung möglich.



(3) Mit der Auflösung des Zweckverbandes steht der Handwerkskammer wieder das alleinige Nutzungsrecht in den Unterrichtsräumen und Unterrichtswerkstätten zu. Entsprechendes gilt für die Maschinen und Werkzeuge, Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel, soweit sie nicht ausdrücklich im Eigentum des Staates, der Landeshauptstadt München oder von anderen natürlichen oder juristischen Personen stehen. Das übrige Verbandsvermögen fällt der Landeshauptstadt München zu.

§ 17 Anwendbarkeit des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Im Übrigen gelten für den Zweckverband die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl. S. 761).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern folgenden Tag in Kraft.

Die Regierung von Oberbayern hat diese Verbandssatzung mit RE vom 4. Januar 1968 Nr. II/4 – 8021 e 3 genehmigt (Art. 21 KommZG).